



Gebührensatzung zur Satzung über den Betrieb und die Nutzung der gemeindlichen Zeltwiese und des Freizeitgeländes „Eisenbahnerlebnis Spessarttrampe“ der Gemeinde Laufach (Gebührensatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“)

Die Gemeinde Laufach erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Laufach erhebt für die Benutzung ihres Freizeitgeländes „Eisenbahnerlebnis Spessarttrampe“ Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Die Gebühren schuldet, wer in der schriftlichen Erlaubnis zur Nutzung gemäß § 4 Abs. 1 der Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“ als Benutzer bezeichnet ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der Teileinrichtungen des Freizeitgeländes i. S. d. § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“ werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren- nummer	Teileinrichtungen	Nutzungsgebühr inkl. Nebenkosten je 24 Stunden mit Einweisung und Abnahme
101	Kommunikationstreff <i>Grillunterstand mit Grill und Smoker; 40 feste Sitzplätze, erweiterbar; mit Toilettennutzung</i>	120,00 Euro
102	Servicestation <i>Freisitz außen, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten</i>	200,00 Euro
103	Servicestation und Kommunikationstreff <i>Freisitz außen, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten, Grillunterstand mit Grill und Smoker; 40 feste Sitzplätze, erweiterbar</i>	270,00 Euro
104	Zeltwiese und Servicestation <i>Freisitz außen, Aufenthaltsraum, Küche und Toiletten/Duschen Zeltwiese für ca. 30 Zelte</i>	300,00 Euro
105	Zeltwiese, Servicestation und Kommunikationstreff <i>Ausstattung wie in Ziffern 101 bis 103 genannt</i>	350,00 Euro

- (2) Die Gebühren in Absatz 1 verstehen sich inklusive der aktuell geltenden Mehrwertsteuer.

§ 4 Kautionen

- (1) Mit Erlass der Benutzungserlaubnis ist eine Kaution in Höhe von 300,00 Euro zu entrichten.
- (2) Bezahlte Kautionen werden im Falle eines Platzverweises i. S. d. § 13 Abs. 3 der Benutzungssatzung „Freizeitgelände Spessarttrampe“ oder im Falle eines sonstigen Regelverstosses nicht erstattet. Noch offene Restbeträge nach dieser Gebührenordnung werden im Falle eines Platzverweises ebenfalls eingefordert.

§ 5 Stornierungsbedingungen

- (1) Stornierungen können nur durch eine schriftliche Anzeige geltend gemacht werden.
- (2) Die Stornierungsgebühren betragen
 - a) bis 30 Tage vor Nutzung: 20,00 % der Nutzungsgebühr
 - b) bis 14 Tage vor Nutzung: 50,00 % der Nutzungsgebühr
 - c) ab 13 Tage vor Nutzung: 100,00 % der Nutzungsgebühr

§ 6 Fälligkeit, Zahlungen

- (1) Die Gebühren und die Kaution sind 14 Tage vor Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.
- (2) Mögliche Kosten für Reinigung, Müllbeseitigung oder Reparaturkosten werden mit der Kaution verrechnet und nach Nutzung an den Nutzer zurückbezahlt.
- (3) Die der Kaution übersteigenden Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Laufach in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gebührensatzung vom 11.12.2023 außer Kraft.

Laufach, 19.08.2026


Friedrich Fleckenstein
Erster Bürgermeister

